

Hinweise zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen

Ehrenamtlich tätig sein, bedeutet unentgeltlich tätig sein. Dennoch können Ehrenamtliche für ihre Tätigkeiten Entschädigungszahlungen erhalten. Insbesondere sind hierbei die Folgenden zu nennen:

- Zahlungen, die aufgrund der Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V vom 06.06.2019 in Verbindung mit den einschlägigen gemeindlichen Regelungen gezahlt werden;
- Zahlungen, die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung beziehen, oder
- anderweitige pauschale Aufwandsentschädigungen, z.B. als Funktionsträger oder Trainer in Vereinen.

Diese Zahlungen unterliegen dem Grunde nach der Einkommensteuer (Rechtsquelle: § 18 Absatz 1 Nummer 1 bzw. 3 Einkommensteuergesetz – EStG). Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die als Verdienstaufschlag oder für Zeitverlust gezahlt werden. Die erzielten Einnahmen sind in der Einkommensteuer zu erklären, wenn sie 410 Euro im Jahr übersteigen.

Auch gewährte Preisnachlässe oder Vergünstigungen - wie die Ehrenamtskarte - können der Einkommensteuer unterliegen. Gewährte Vergünstigungen - wie die Ehrenamtskarte - sind deshalb bei der Besteuerung einzubeziehen.

Insbesondere wenn Ehrenamtliche bereits Entschädigungszahlungen vom Verein erhalten, sind diese Einnahmen lediglich im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge/Vorschriften steuerfrei.

Je nach Tätigkeit kommen die folgenden Pauschalen bzw. Befreiungen in Betracht:

- § 3 Nr. 12 EStG - Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (z. B. für Mitglieder eines Stadt- /Gemeinderats)
- § 3 Nr. 26 EStG - Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.000 Euro für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. Ausbilder, Erzieher, Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen)
- § 3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtspauschale in Höhe von 840 Euro für sonstige nebenberufliche Tätigkeiten
- § 3 Nr. 26b EStG - Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB (ehrenamtliche Betreuer)

Grundvoraussetzungen für die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale bzw. Ehrenamtspauschale) sind dabei, dass

1. die Tätigkeit im Dienst/Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (zum Beispiel eines gemeinnützigen Vereins) erfolgt und
2. die Tätigkeit im Verein nebenberuflich¹ ausgeübt wird.

¹ Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, wenn diese bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs umfasst. Dies ist pauschaliert bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von bis zu 14 Stunden (1/3 von 42 Stunden) der Fall (siehe auch BMF-Schreiben vom 21.11.2014, BStBl I 2014, 1581)

Fallen die Einnahmen unter keine der genannten Vorschriften bzw. sind die genannten Pauschalen überschritten, sind die Einnahmen steuerpflichtig. Eine Belastung der Einnahmen mit Einkommensteuer (Besteuerung) tritt allerdings erst dann ein, wenn die im Ehrenamt bezogenen steuerpflichtigen Einkünfte zusammen mit denen aus anderen Einkunftsarten (Haupterwerbsquelle) den Grundfreibetrag von 11.604 Euro (2024)² übersteigen. Entsprechende Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit sind daher zu Nachweiszwecken grundsätzlich notwendig.

Hinweis: Von pauschalen Aufwandsentschädigungen ist Aufwandsersatz (§ 670 BGB) zu unterscheiden. Hierbei handelt es sich um erstattete Ausgaben, die ein Mitglied für den Verein tatsächlich getragen hat (beispielsweise Übernahme der Kosten für Büromaterial, Porto). Diese tatsächlich getragenen Ausgaben unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung; sie sind jedoch einzeln nachzuweisen (z. B. durch Vorlage der Rechnung).

Fazit:

Werden zusätzlich zu Aufwandsentschädigungen Vergünstigungen aus der Ehrenamtskarte in Anspruch genommen, so besteht in Höhe der gewährten Vergünstigung ein geldwerter Vorteil (Einnahme). Der oder die Begünstigte hat daher die Höhe der Vorteile aufzuzeichnen und in seine oder ihre Steuererklärung einzubeziehen.

Die konkrete einkommensteuerliche Behandlung ist allerdings von den persönlichen Umständen im Einzelfall abhängig. In jedem Fall liegen aber bei Überschreiten der vorstehend genannten steuerfrei gewährten Höchstbeträge steuerpflichtige Einkünfte vor.

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den sachkundigen Rat einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters einzuholen.

² Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 soll der Grundfreibetrag auf 11.784 Euro rückwirkend für das Jahr 2024 angehoben werden.